



Bebauungsplan "**Neustadt-Ost, IV. Änderung**"

im Stadtbezirk Nr. 31d

---

## TEXTFESTSETZUNGEN

nach § 9 Abs. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (BGBl. I S. 2902).

in Verbindung mit §§ 1, 4, 6, 8, 12 - 23 Baunutzungsverordnung (**BauNVO**)  
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),  
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung  
und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

und

## GESTALTUNGS - VORSCHRIFTEN

nach § 88 Abs. 1, 2 und 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**)  
vom 09.12.1998 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung** (§§ 1, 6 und 8 BauNVO)

1.1 **Gliederung der Baugebiete:**

**G e w e r b e g e b i e t e**

- 1.1.3 Der größte Teil des Plangebietes ist als "GE 1 - Gewerbegebiet mit (Nutzungs-) Einschränkungen" gemäß § 8 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, festgesetzt. In diesem Gebiet sind nur Nutzungen und Anlagen zulässig, die für die Umgebung keine erheblichen Nachteile und Belästigungen zur Folge haben.

Unter diesen Voraussetzungen sind zulässig:

- nicht erheblich störende Gewerbebetriebe, jedoch Einzelhandelsbetriebe nur für Kraftfahrzeug- und Kfz-Zubehör-Handel
- Lagerhäuser und Lagerplätze, jedoch keine Speditionen, Logistikzentren, Autohöfe und ähnliche Nutzungen mit starkem Anliefer- und Abholverkehr, sowie keine Betriebe der Abfallwirtschaft und -verwertung (Lagerung und Recycling von Abfall- und Altmaterial)
- öffentliche Betriebe
- Büro und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können von den in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO  
Es ist maximal eine Wohnung je Betriebsgrundstück zulässig.  
Selbstständige Wohngrundstücke dürfen nicht gebildet werden.  
Im Schutzbereich der Starkstrom-Freileitungen sind Wohnungen unzulässig.

Ausdrücklich unzulässig sind (aufgrund von § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- Geschäfte und Betriebe des Einzelhandels, außer dem Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen und Kfz-Zubehör
- Imbissstände und ähnliche Betriebe zum Verkauf von Speisen und Getränken an letzte Verbraucher
- Tankstellen (außer für den Eigenbedarf von Gewerbebetrieben)
- Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

- 1.1.4 Am Westrand der gewerblichen Bauflächen wird mit Rücksicht auf die benachbarte Wohnbebauung ein "GE 2 - Gewerbegebiet mit (Emissions- und Nutzungs-) Einschränkungen" gemäß § 8 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt. In diesem Gewerbegebiet dürfen keine geruchs- und schadstoffbeladenen Emissionen austreten und es dürfen nur Anlagen zugelassen werden, deren Immissionen das Wohnen (im westlich benachbarten Wohngebiet) nicht stören. Generell und bezüglich anderer Immissionen sind nur Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Unter dieser Voraussetzung sind von den in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen zulässig:

- Das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, jedoch keine Einzelhandelsbetriebe
- Lagerhäuser und Lagerplätze, jedoch keine Speditionen und Autohöfe, sowie keine Betriebe der Abfallwirtschaft und -verwertung (Lagerung und Recycling von Abfall- und Altmaterial)
- öffentliche Betriebe
- Büro- und Verwaltungsgebäude

Ebenfalls allgemein sind (aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO) zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Es ist maximal eine Wohnung je Betriebsgrundstück zulässig. Selbstständige Wohngrundstücke dürfen nicht gebildet werden.

Ausnahmsweise können von den in § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausdrücklich unzulässig sind (aufgrund von § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- Einzelhandelsbetriebe
- Imbissstände und ähnliche Betriebe zum Verkauf von Speisen und Getränken an letzte Verbraucher
- Tankstellen (außer für den Eigenbedarf von Gewerbebetrieben)
- Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

### **M i s c h g e b i e t e**

1.1.5 Am Rand der Gewerbegebiete ist ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Von den in § 6 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen sind zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

1.1.6 Aufgrund von § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
- Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

Die in § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Vergnügungsstätten) sind aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

## 1.2 **Stellplätze und Garagen** (§ 12 BauNVO)

- 1.2.1 Pkw-Stellplätze dürfen nur innerhalb der Baugrenzen angelegt werden und sind keinesfalls im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig. Dies gilt nicht für die vor Satzungsbeschluss ausdrücklich genehmigten Stellplätze.  
Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Flächen nicht überdacht werden.
- 1.2.2 Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
- 1.2.3 Stellplätze dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche anfahrbar sein, sondern nur über eine auf dem Grundstück liegende Zufahrt (Fahrgasse).  
Zwischen Stellplätzen und den Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
- 1.2.4 Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig (z. B. mit Rasengittersteinen, Fugenpflaster, wasserdurchlässigen Betonpflastersteinen) zu befestigen.  
Dies gilt nicht für Stellplätze in Gebäuden und Parkdecks.

## 1.3 **Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

- 1.3.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der in den Gebieten liegenden Grundstücke dienen, sind grundsätzlich nur auf den überbaubaren Flächen (innerhalb der Baugrenzen) zulässig. Dies gilt insbesondere für Nebengebäude.  
Nebenanlagen, die keine Gebäude sind (z.B. Werbeanlagen, Mülleimerboxen) können ausnahmsweise auch auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
- 1.3.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise zulässig.
- 1.4 Die Ein- und Ausfahrten der Grundstücke sind sowohl in der Anzahl als auch in der Größe auf das verkehrstechnisch Notwendige zu beschränken.

2. **Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise**  
**(§§ 16 - 23 BauNVO)**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

2.1.1 die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO,

2.1.2 die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 - 4 BauNVO,

2.1.3 die maximale Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO

2.1.4 Bei der Ermittlung der Grundflächen (für die GRZ) sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Durch solche Anlagen darf die zulässige GRZ nur bis zur Obergrenze von 0,8 überschritten werden.

2.2 Die Gebäudehöhe bzw. die Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt durch die maximale Traufhöhe (TH), aufgrund von § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO.

2.2.1 Als Traufhöhe gilt die Höhendifferenz zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand-Außenseite mit der Dachhaut (-Oberkante) bzw. der Oberkante der Wand.

Die festgesetzten maximalen Traufhöhen beziehen sich auf die gemittelte fertige Höhe der an das Grundstück anstoßenden Verkehrsfläche (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.2.2 Schornsteine und Lüftungskamine werden von den festgesetzten maximalen Traufhöhen nicht betroffen.

Ausnahmsweise können Aufbauten für Aufzüge und deren Maschinenräume über der maximalen Traufhöhe zugelassen werden.

2.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden bestimmt durch

2.3.1 Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO.

2.3.2 Innerhalb der Baugrenzen ist in Gewerbegebieten jedoch ein Streifen von 5 m Breite entlang den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen nicht überbaubar.

2.4 Die Bauweise wird festgesetzt

2.4.1 als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

2.4.2 Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO darf die Gebäudelänge und -tiefe von Betriebsgebäuden größer als 50,0 m sein, sofern dies in der Planzeichnung angegeben ist.

3. **Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Die Sockelhöhe (Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden) wird mit höchstens 0,30 m über der gemittelten Höhe der an das Grundstück anstoßenden Straßenverkehrsfläche festgelegt.

4. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, sowie Bindungen für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 4.1 Mindestens 20 % der Baugrundstücksflächen sind - unter Anrechnung der auf dem Grundstück festgesetzten privaten Grünflächen - landschaftsgerecht zu begrünen (gärtnerisch anzulegen). Die Begrünung ist zu pflegen und zu erhalten.
- 4.2 Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig (z.B. mit Rasengittersteinen, Fugenpflaster, wasserdurchlässigem Betonsteinpflaster) zu befestigen, sofern im besonderen Falle keine anderen Vorschriften entgegenstehen.
- 4.3 Stellplätze sind mit hochstämmigen, standortgerechten Bäumen zu überstellen. Für jeweils vier Stellplätze muss mindestens ein Baum angepflanzt werden.  
Nur wenn es technisch nicht anders möglich ist, dürfen Bäume außerhalb der Stellplatzflächen angeordnet werden.
- 4.4 Mindestens ist jedoch je 250 qm Baugrundstücksfläche ein Baum (der unter 4.6 genannten Arten) anzupflanzen.
- 4.5.1 Die Vorgartenflächen sowie alle nicht überbauten und nicht als Wege-, Arbeits- und Lagerflächen befestigten Grundstücksteilflächen sind als Pflanz- oder Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten.
- 4.5.2 Die im Plan festgesetzten "privaten Schutzgrünflächen" (Sicht- und Immissionschutz) sind dicht mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte: mindestens 1 Pflanze je qm).  
Die Pflanzung ist mit Heistern und Hochstämmen zu durchsetzen und gärtnerisch zu unterhalten.  
Für die Pflanzung sind landschafts- oder standortgerechte Bäume und Sträucher (siehe nachfolgend) zu verwenden; Koniferen sind unzulässig.

4.6 Landschafts- und standortgerechte Gehölze sind insbesondere

z. B.

Sträucher / Heister:

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Cornus mas (Kornelkirsche), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa multiflora (Büschelrose), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Hollunder), Viburnum opulus (Schneeball)

z. B.

Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn), Aesculus hippocastanum (Roskastanie), Fagus sylvatica (Rotbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Platanus acerifolia (Platane), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Vogelbeerbaum), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus domestica (Speierling), Tilia cordata (Winterlinde).

4.7 Neue Flachdächer sind mit einer mindestens 8 cm dicken Vegetationsschicht zu versehen und zu begrünen. Sie sind insbesondere mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten zu bepflanzen und extensiv zu unterhalten.

4.8 Die Fassaden neu zu erstellender Gebäude sind zur Stabilisierung des gestörten Lokalklimas im Gebiet zu begrünen. Mindestens 30 % der Fassadenflächen sind außen mit Kletterpflanzen nach Ziff. 4.8.1 zu begrünen. Der Deckungsgrad von 30 % muss spätestens 5 Jahre nach Pflanzung erreicht werden.  
Die Fassadenfläche wird gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Traufhöhe, unter Einbeziehung von Öffnungen und Fenstern.  
Die Pflanzfläche von Kletterpflanzen muss mindestens 0,5 x 1,0 m betragen. Die Pflanzgrube muss eine Mindestdiefe von 1,0 m haben.

4.8.1 Als Kletterpflanzen sind insbesondere zu verwenden:

Selbstklimmer:

z. B. Hedera helix (Efeu), Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (Wilder Wein),

Ranker:

z. B. Clematis spec. (Waldraben-Sorten), Lonicera caprifolium (Jelängerjeliher), Lonicera heckrottii (Duft-Geißblatt), Polygonum aubertii (Knöterich).

4.9 Niederschlagswasser auf Dachflächen von Neubauvorhaben im Teilgebiet südlich der "Joachim-Meichssner-Straße" ist insbesondere auf der am Südrand des Plangebietes festgesetzten "Privaten Grünfläche" zu versickern. Die Versickerung kann auch auf anderen, geeigneten und begrünten Teilflächen der Baugrundstücke erfolgen. Zu diesem Zweck ist das Dachflächenwasser den Versickerungsflächen zuzuführen und darf grundsätzlich nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

4.9.1 Dachflächenwasser von anderen Neubauvorhaben im Plangebiet soll, wenn möglich, auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden.

5. **Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften als nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- 5.2.1 Im Schutzbereich von Freileitungen bedürfen Bauvorhaben der Zustimmung des Versorgungsträgers.  
Die Bauhöhen im Schutzbereich sind begrenzt auf 136,70 m über NN (Normal Null).  
Im Schutzbereich sind Wohnnutzungen unzulässig.
- 5.2.2 In Sichtflächen an Einmündungen und Kreuzungen dürfen Einfriedungen und Bepflanzung nicht höher als 0,8 m über Oberkante Straßenrand sein, vorbehaltlich einer anderen Auflage in der Baugenehmigung.  
Einzelne, hochstämmige Bäume sind zugelassen, wenn die Sicht nicht behindert wird.
- 5.2.3 Die betrieblichen Anlagen sind so zu betreiben, dass
- a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - b) nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
  - c) die von den Anlagen ausgehenden Emissionen die vom Gesetzgeber bestimmten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 5.2.4 Im Plangebiet sind archäologische Funde möglich.  
Bei Vergabe der Erdarbeiten (insbesondere Erdaushub), in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege (Archäologische Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer) rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, von diesem Amt überwacht werden können.  
Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen.  
Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle (soweit als möglich) unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

## **GESTALTUNGS - VORSCHRIFTEN** (§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

### 6. **Dächer** (§ 88 Abs. 1 LBauO)

- 6.1 Für die Betriebsgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit 10 - 25° (alter Teilung), sowie Flachdächer zugelassen.
- 6.2 Bei Wohngebäuden (für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal) sind Sattel- und Walmdächer mit 25 - 38° (alter Teilung) Dachneigung zulässig.
- 6.3 Nur einseitig geneigte Dächer (reine Pultdächer) sind nicht zugelassen. Gegeneinander liegende Dachflächen müssen gleich geneigt sein.
- 6.4 Bei bestehenden Gebäuden vorhandene Dachformen können bei Wiederaufbau bzw. -herstellung zur Erhaltung des Straßenbildes zugelassen oder gefordert werden.
- 6.5 Geneigte Dächer sind naturrot bis dunkelbraun einzudecken.  
Glas- und klare Acrylglas-Eindeckungen sind auch zugelassen.  
Unbekieste Papp- oder Foliendächer, helle Asbestzement-eindeckungen, sowie farbig durchscheinende Eindeckungen und geneigte Pappdächer sind nicht zugelassen.
- 6.6 Flachdächer sind zu begrünen.  
Begrünte Flachdächer müssen mit einer Erdschicht (Nährsubstrat) mindestens 8 cm dick abgedeckt, und sollten insbesondere mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern bepflanzt und so erhalten werden (Trockendach).  
Dies gilt nicht für die (bei Aufstellungsbeschluss) bereits bestehenden Gebäude.

### 7. **Kniestöcke (Drempel)** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 7.1 Nur bei eingeschossigen Wohngebäuden sind Kniestöcke bis max. 0,90 m Höhe zulässig.
- 7.2 Aufkantung der Decke (über dem obersten Geschoss, das kein Dachgeschoss ist) gelten über 0,30 m Höhe als Kniestock.
- 7.3 Bei Betriebsgebäuden sind Kniestöcke unzulässig.
- 7.4 Die Kniestockhöhe wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Oberkante Rohdecke (über dem obersten Geschoss, das kein Dachgeschoss ist) und dem Schnittpunkt der Außenwand-Außenseite mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Wand.

8. **Einfriedungen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 8.1 Grundstückseinfriedungen sind nach folgender Maßgabe zulässig. Hecken und aneinanderschließende Gehölze gelten als Einfriedung.
- 8.2 Entlang der Straßen und Wege und bis zu den (vorderen) Baugrenzen, jedoch höchstens bis zu einem Abstand von 10,0 m zur Straßenbegrenzungslinie, sind nur bis zu 0,5 m hohe Einfriedungen zulässig. An Straßeneinmündungen dürfen innerhalb der Sichtflächen Einfriedungen und Bepflanzungen keinesfalls höher als 0,8 m sein, siehe auch Ziffer 5.2.2.
- 8.3 Sonstige Einfriedungen können bis 2,0 m Höhe zugelassen werden, jedoch keine Mauern oder ähnlich undurchsichtige Einfriedungen über 0,5 m Höhe.
- 8.4 Bei besonders zu schützenden Anlagen können auch andere und höhere Einfriedungen ausnahmsweise zugelassen werden.
- 8.5 Kfz-Stellplätze vor Garagen bzw. Garagenzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin keine Einfriedung (Tor oder sonstige Absperrung) erhalten.
- 8.6 Zum Außenbereich hin sind Einfriedungen bis 2,0 m Höhe, jedoch keine Mauern, Sichtschutzwände und Koniferenhecken, zugelassen.

9. **Nichtbebaute Teilflächen der Baugrundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 9.1 Nicht überbaubare Grundstücksteile entlang der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen bis auf erforderliche Zufahrten und ausgewiesene Stellplätze nicht befestigt werden.
- 9.2 Nicht überbaute und nicht befestigte Flächen sind zu begrünen. Insbesondere die Vorgartenbereiche sind als Pflanz- oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Als Vorgartenbereich gilt die (nicht überbaubare) Grundstücksfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze.
- 9.3 Vorgartenbereiche dürfen nicht als Lagerflächen, Arbeitsstätten oder zum Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Material benutzt werden. Müllbehälter dürfen ohne Sichtschutz im Vorgartenbereich nicht aufgestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.06.2000  
S T A D T V E R W A L T U N G

gez. Dr. Weiler

Dr. Horst Jürgen Weiler  
Oberbürgermeister